

Daß die Bedingungen hier sehr unterschiedlich sind, bedarf keiner näheren Erläuterung; eine unterschiedslose Behandlung in bezug auf die Schadensfolgen wäre daher nicht gerechtfertigt. Ein Vergleich mit dem im Strafrecht und im Arbeitsrecht getroffenen Verantwortlichkeitsregelungen zeigt im übrigen, daß in diesen Rechtszweigen das Prinzip des Verschuldens von entscheidender Bedeutung für das Einstehe nmüssen der Bürger im Hinblick auf negative Verhaltensfolgen ist. Die Verantwortlichkeit der Bürger beruht auf der schuldhaften Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung der Anforderungen, die an das Verhalten der Bürger in den von diesen Rechtsvorschriften erfaßten gesellschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen zu stellen sind (vgl. § 5 StGB, § 113 GBA).

Was im Bereich des Strafrechts für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger und im Arbeitsrecht vorrangig für das Verhältnis zwischen Betrieb und Bürger gilt — Verantwortlichkeit für gesellschaftswidriges, kritikbedürftiges, vorwerfbares, d. h. schuldhaftes Verhalten —, kann sich im Zivilrecht, dessen Gegenstand eben nicht nur die Ware-Geld-Beziehungen sind, sondern dessen Regelungen (in organischer Einheit hierzu) die Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten zum Ziel haben, ton Prinzip nicht anders darstellen. Die Spezifik des Zivilrechts, das sich kurz als Recht der Beziehungen der Bürger charakterisieren läßt, erfordert keine spezifische, auf das subjektive Element des Verschuldens verzichtende Verantwortlichkeitsregelung, weil die theoretischen Ausgangspositionen für die Verantwortung der Bürger vor der Gesellschaft und für die Prinzipien ihrer Verantwortlichkeit für die von ihnen verursachten negativen Handlungen mit ihren Folgen in den verschiedenen Rechtszweigen — bei Anerkennung der zweigtypischen Besonderheiten — die gleichen sind. Unter diesem Gesichtspunkt spiegeln die verschiedenen, vom jeweiligen Gegenstand bestimmten

Verantwortlichkeitsregelungen unseres sozialistischen Rechts nur verschiedene Seiten der im Prinzip einheitlichen komplexen Stellung des Bürgers in bezug auf seine Verantwortung in der sozialistischen Gesellschaft wider. Das schließt notwendige Modifikationen des Grundprinzips (Haftung der Bürger nur für Verschulden) entsprechend der unterschiedlichen Spezifik der zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht aus, sondern ein.

Das Element des Verschuldens sollte daher bei der Regelung der außervertraglichen Verantwortlichkeit der Bürger aus der Schadensverursachung nicht ausgeklammert werden. Verschulden ist im konkreten Fall eine Abweichung von den durchschnittlichen Verhaltensanforderungen, nicht aber das Risiko des Schadensverursachers.

Das Verschulden findet einerseits seinen Ausdruck in dem gesellschaftlichen Vorwurf, daß der Schadensverursacher nicht alles zur Erreichung des durchschnittlichen Verhaltensniveaus getan hat, andererseits in der Aufforderung — unterstützt durch die Verpflichtung zum Schadenersatz —, künftig den bestehenden und steigenden Verhaltensanforderungen zur Vermeidung weiterer Schäden gerecht zu werden.

Die bisher erarbeiteten Vorstellungen zur Neuregelung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gehen daher in Übereinstimmung mit der von Kietz/Mühlmann²⁹ und der Mehrzahl der Teilnehmer der wissenschaftlichen Beratung über die Konzeption und die Regelung des Verschuldens im ZGB vertretenen Auffassung³⁰ zu Recht von der Notwendigkeit der Beibehaltung des Verschuldensprinzips als subjektiver Voraussetzung für das Entstehen einer Schadenersatzpflicht in den Beziehungen der Bürger aus.

29 Kietz/Kühlmann, a. a. O., S. 430.

30 Vgl. Wüstneck, a. a. O.

Redit und Jwsti» iw der westdeutschen Bundesrepublik

Dr. habil. LUCIE FRENZEL und RENATE DÄHN, Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zu Projekten einer Kriminalitätsvorhebung unter staatsmonopolistischen Bedingungen

In der westdeutschen Öffentlichkeit mehren sich die Stimmen, die eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität in der Bundesrepublik anstreben. Insbesondere von Kriminologen, Kriminalisten, Politikern und Publizisten werden seit Jahren Forderungen nach einem System des Kampfes gegen die Kriminalität erhoben sowie Vorstellungen in dieser Richtung entwickelt¹.

Die zunehmende Besorgnis der westdeutschen Bürger über den ungenügenden Schutz selbst der Elementarnormen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist angesichts des kontinuierlichen Kriminalitätsanstiegs in der Bundesrepublik durchaus verständlich. Die westdeutsche polizeiliche Kriminalstatistik weist von 1954 bis 1968 rund 28 Millionen Straftaten aus — eine Zahl, die fast halb so groß ist wie die gesamte heutige Bevölkerungszahl in der Bundesrepublik². Allein im

Jahre 1968 wurden 2 158 510 Verbrechen und Vergehen (ohne Verkehrsdelikte) registriert³. Der westdeutsche Kriminologe Hellmer spricht davon, daß die Kriminalität in der Bundesrepublik eine „Massenkriminalität“ geworden ist, „die einen gewichtigen Teil der Bevölkerung ergriffen hat“, und daß sich der Anstieg vor allem auf die „sogenannte klassische oder ‚echte‘ Kriminalität“ bezieht⁴. Eine der schwerwiegendsten Folgen dieses massenhaften Straffälligwerdens ist der mit ihr einhergehende Abbau natürlicher kriminalitätshemmender Faktoren in der Öffentlichkeit, so daß besonders Gewaltverbrechen enorm Zunahmen⁵. In der 109. Sitzung des Innenausschusses des Bonner Bundestages am 24. Oktober 1968 wurde offen zugegeben, daß in der Bundesrepublik alle 15 Sekunden eine Straftat begangen wird und daß im Jahre 1967 mindestens jeder 30. Bürger „Opfer eines Verbrechens“ wurde⁶.

1 Vgl. Mergen, Kriminologie — morgen, Hamburg 1964, S. 29; SeeUg, Lehrbuch der Kriminologie, Darmstadt 1963, 3. Auflage, S. 386 f.; Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, München/Basel 1967, S. 188 f.

2 Die Einwohnerzahl der Bundesrepublik beträgt 60 165 100 (Stand vom 30. Juni 1968), vgl. Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung Nr. 61 vom 13. Mai 1969, S. 515.

3 Vgl. Harrland, „Weiterer Anstieg der Kriminalität in der spät-kapitalistischen Gesellschaft“, NJ 1969 S. 502 ff.

4 Hellmer, Kriminalitätsentwicklung und -abwehr in der Demokratie, Tübingen 1969, S. 4 f.

5 Vgl. Harrland, „Ständiges Ansteigen der Kriminalität - Ausdruck des imperialistischen Systems“, NJ 1968 S. 501.

6 Zitiert nach: Kriminalistik (Hamburg) 1968, Heft 12, S. 630.